

**Gemeinsame Empfehlung der Leistungserbringerverbände
in Hessen (HKG / Liga / bpa)
in Abstimmung mit der Hessischen Schulleiterkonferenz
für die Ausbildung im Bereich der
Pflegefachassistenz**



In Hessen werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren Pauschalbudgets nach § 30 Pflegeberufegesetz (PflBG)¹ für die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) und für die Pflegeschulen je Auszubildender bzw. Auszubildenden und Jahr vereinbart:

Art des Pauschalbudgets	2027
Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)	10.650,00 €
Pflegeschulen	10.450,00 €

Im Rahmen der generalistischen Pflegefachassistentenausbildung müssen alle Auszubildenden praktische Pflichteinsätze in den folgenden drei Bereichen absolvieren:

- stationäre Akutpflege
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut-/Langzeitpflege

Zur Erfüllung dieser Vorgabe wird die Mehrheit der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) ihre Auszubildenden für die zu absolvierenden Praxiseinsätze (§ 6 Abs. 1 PflFAssG) regelmäßig in Einrichtungen anderer Träger entsenden. Dies ist über schriftliche Kooperationsverträge mit diesen Trägern sicherzustellen (§ 10 Abs. 1 PflFAssPrV).

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des TdpA auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Die o. g. Pauschalen für die TdpA enthalten u.a. auch die Kosten der Kooperationspartner. **§ 34 Abs. 2 PflBG enthält den Grundsatz, dass diese Kosten durch Weiterleitung anteiliger Ausgleichszuweisungen des Ausbildungsbetriebs an die Kooperationspartner kompensiert werden.**

Grundsatz der Umsatzsteuerbarkeit

Die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen (entgeltlich oder durch „Tausch“) erbrachten Leistungen sind nach Auffassung der Finanzbehörden grundsätzlich umsatzsteuerbar. Dabei ist es im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht unerheblich, ob es zu einer Erstattung in Form eines „Geldflusses“ kommt, oder zu einem (direkten) „Austausch“ von Auszubildenden zwischen den TdpA.

Aber: Die aus dem Pflegeausbildungsfonds erhaltenen Ausgleichszahlungen und Austauschbeziehungen für TdpAs und für Pflegeschulen sind grundsätzlich steuerfrei. Allerdings müssen die TdpA, die Kooperationsverträge mit weiteren Einsatzstellen und Pflegeschulen schließen, einen Antrag beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) auf Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht stellen. Auf Grundlage der daraufhin vom HLfGP erstellten Bescheinigung haben die TdpA gegenüber den weiteren Kooperationspartnern (Pflegeschulen, weiteren Einsatzstellen) das Vorliegen der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht jährlich zu bestätigen.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema der Umsatzsteuerbefreiung sowie dem Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UstG wenden Sie sich bitte an das zuständige **Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:**

<https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/umsatzsteuerbefreiung-nach-ss-4-nr-21-ustg>

¹ Gemäß § 24 PflFAssG wird bzgl. den Regelungen zur Finanzierung auf die §§ 28 bis 36 PflBG verwiesen.

Regelung über Kooperationsverträge

Die Weiterleitung der anteiligen Ausgleichszuweisungen ist in den Kooperationsverträgen zu vereinbaren. Da eine Vielzahl verschiedener Fallkonstellationen zwischen den Kooperationspartnern denkbar ist, haben sich die o. g. Partner auf Empfehlungen zu den häufigsten Regelungsbedarfen beschränkt. Diese gemeinsamen Empfehlungen leiten sich rechnerisch aus den Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung ab.

Der erste Fall betrifft die **Refinanzierung der Praxisanleitung für Kooperationsbetriebe**, die keine eigene Ausbildung betreiben. Dies kann zum Beispiel bei ambulanten Pflegediensten der Fall sein, die derzeit noch nicht selbst als TdpA auftreten, aber als Kooperationspartner und Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Insbesondere die Kosten der Praxisanleitung müssen für diese Einrichtungen über die Weiterreichung der Ausgleichszuweisung gedeckt werden.

Fall 1 – Entsendung von Auszubildenden in den Kooperationsbetrieb inkl. dortiger Sicherstellung der Praxisanleitung

Die nachfolgende Pflichteinsätze sind im Rahmen der 18-monatigen Ausbildung erforderlich. Diese können je nach Ausbildungsstelle beim Ausbildungsbetrieb selbst oder bei einer externen Praxiseinsatzstelle stattfinden.

Pflichteinsatzstunden für die Dauer der Ausbildung	
Einsatzstelle	Stundenumfang
Pflichteinsatz Krankenhaus	240 h
Pflichteinsatz ambulante Pflege	240 h
Pflichteinsatz stationäre Pflege	240 h
Verlängerung eines der o.g. Einsätze beim TdpA	440 h
Weitere Einsatzorte/Stunden zur freien Verfügung	120 h
Gesamt:	1.280 h

Im Falle des Einsatzes bei einer externen Praxiseinsatzstelle werden folgende Verrechnungssätze, bezogen auf die Pflichteinsatzstunden je Einsatzstelle, empfohlen:

Jahr	Verrechnungssatz pro Einsatzstunde
2027	9,14 €

Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxisanleitung seitens des Kooperationsbetriebes zur Verfügung gestellt wird. Für andere Fallkonstellationen sind individuelle Lösungen zwischen den Kooperationspartnern zu finden.

Die Verrechnungssätze können nach Ausnutzung von Synergien zwischen zwei Ausbildungsträgern auch als Obergrenze zur Orientierung für eine ggf. notwendige finanzielle Verrechnung dienen, wenn ein Austausch von Auszubildenden vereinbart wurde, deren Anzahl aber nicht übereinstimmt.

Mit diesen Ausgleichszahlungen soll es den verschiedenen Praxiseinsatzstellen ermöglicht werden, nicht nur die Kosten für die Praxisanleitung sowie Sachaufwands- und Gemeinkostenanteile, sondern auch die Qualifizierungskosten für ihre Praxisanleiter (insbes. Arbeitsausfall, Weiterbildungskosten) sowie ggf. darüber hinaus anfallende Aufwände refinanzieren zu können.

Am Beispiel eines Praxiseinsatzes von 240 Stunden:

Stellt beispielsweise ein ambulanter Pflegedienst im Jahr 2027 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom TdpA **9,14 Euro** je Einsatzstunde – bezogen auf die Anzahl der Pflichteinsatzstunden (240 Stunden x 9,14 €) ergibt dies eine Ausgleichszuweisung in Höhe von **2.193,93 €**.

Dies entspricht, bezogen auf die angeleiteten Praxisstunden (10 Prozent der Einsatzzeit), einem Stundensatz inkl. Sachkosten von 91,41 € (9,14 € x 240 Stunden x 10 Prozent angeleitete Stunden = **2.193,93 €**).

Die Empfehlungen sehen Verrechnungssätze je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Verrechnungssätze sollten sich dabei ausschließlich an den Pflichteinsatzstunden eines Einsatzes nach Anlage 3 zur PflFAssPrV orientieren.

Hinweis: Die o.g. Verrechnungssätze beziehen sich stets auf das genannte Kalenderjahr. Praxiseinsätze im Folgejahr werden mit den dann geltenden Verrechnungssätzen vergütet.

Fall 2 – Übertragung der Aufgaben von Planung und Organisation der Ausbildung vom TdpA an eine Pflegeschule

Für den Fall, dass ein TdpA die Planung und Organisation der Ausbildung (v.a. Koordination der Praxiseinsätze) an eine **Pflegeschule** vergibt, empfehlen die o. g. Partner folgende Verrechnungssätze für die Gesamtdauer der Ausbildung (18 Monate bei Vollzeit) und Auszubildendem:

Jahr	Verrechnungssatz pro Schüler/in pro Jahr
2027	456,10 €

Soweit die gemäß § 7 Abs. 4 PflFAssG übertragbaren Aufgaben nur teilweise an eine Pflegeschule übertragen werden, kann dies in einem Kooperationsvertrag vereinbart und bei der Höhe der Koordinierungspauschale individuell berücksichtigt werden.

Mit diesen Ausgleichszahlungen soll es den Pflegeschulen ermöglicht werden, nicht nur die diesbezüglichen Personalkosten sowie Sachaufwands- und Gemeinkostenanteile, sondern auch notwendige Qualifizierungskosten sowie ggf. darüber hinaus anfallende Kosten refinanzieren zu können.

Stand: 03.09.2026

Hessische Krankenhausgesellschaft, Eschborn

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., Wiesbaden

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Hessen, Wiesbaden

